

Iran

Von Prof. Dr. *Nadjma Yassari*, LL.M. (SOAS), Hamburg

Übersetzungen erstellt unter Mitarbeit von *Khashayar Bira*, *Sina Torshizi*
und *Maschall Ruhin*

Stand: 1.5.2023

Hinweis zum Berichtsumfang

Im Iran ist das Familienrecht (ebenso wie das hier nicht behandelte Erbrecht) interreligiös gespalten. Der Bericht geht insofern vorerst nur auf die für Schiiten – die die große Mehrheit der iranischen Bevölkerung ausmachen – geltenden Bestimmungen ein. Eine Ergänzung zum auf religiöse Minderheiten anwendbaren Familienrecht erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. In der Zwischenzeit wird für die Darstellung des Rechts der Minderheiten auf die Seiten 155ff des Vorgängerberichts von Dr. *Majid Enayat* (Stand 1.10.2002) verwiesen.

Staatsangehörigkeitsrecht, IPR, Internationales Verfahrensrecht, allgemeine Regelungen des Zivilrechts und die Regelungen des Gesetzes über die Embryonenspende sind auf alle Iraner anwendbar. Das gilt auch für das Namensrecht und das Personenstandsrecht, soweit keine Sonderbestimmungen für Minderheiten bestehen.

Abkürzungen*

armen- greg PSG	Regelungen über das Personalstatut der Armenisch-Gregorianer v 19. 3. 2002 [28. 12. 1380]	Nichtschiih- VerfG	Gesetz zur Bearbeitung von Klagen betreffend das Personalstatut und die religiöse Erziehung zoroastrischer, jüdischer und christlicher Iraner, erlassen vom Schlichtungsrat v 24. 6. 1993 [3. 4. 1372]
DVO- EmbryoSpG	Durchführungsverordnung zum EmbryoSpG v 9. 3. 2005 [19. 12. 1393]	nv	nicht veröffentlicht
DVO-FSchG	Durchführungsverordnung zum FSchG v 16. 2. 2015 [27. 11. 1393]	oD	ohne Datum
DVO zu Art 22 KSchG	Durchführungsverordnung zu Art 22 KSchG v 5. 7. 2015 [14. 4. 1394]	prot PSG	Regelungen über das Personalstatut protestantischer Christen im Iran v 24. 9. 2008 [3. 7. 1387]
DVO zu Art 1082 ZGB	Durchführungsverordnung zu Art 1082 ZGB v 3. 5. 1998 [13. 2. 1377]	PStG	Gesetz über die Eintragung von Angelegenheiten des Personenstands v 7. 7. 1976 [16. 4. 1355]
EmbryoSpG	Gesetz über die Embryonenspende an unfruchtbare Ehepaare v 20. 7. 2003 [29. 4. 1382]	Rechtsabt RegG	Rechtsabteilung Gesetz über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken v 17. 3. 1932 [26. 12. 1310]
et al	et alia (und andere)	RGBI	Reichsgesetzblatt
FamilienG	Familiengericht	Schlussprot	Schlussprotokoll
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v 23. 6. 1940 [2. 4. 1319]	StAG 2019	Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Kindern aus Ehen zwischen iranischen Frauen und nichtiranischen Männern v 24. 9. 2019 [2. 7. 1398]
FSchG 1967, 1975, 2013	Gesetz zum Schutze der Familie v 15. 6. 1967 [25. 3. 1346] bzw v 4. 2. 1975 [15. 11. 1353] bzw v 19. 2. 2013 [1. 12. 1391]	StGB 2013 VO 2020	Strafgesetzbuch v 21. 4. 2013 [1. 2. 1392] Verordnung über die Verleihung der iranischen Staatsangehörigkeit an Kinder aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen Männern v 20. 5. 2020 [31. 2. 1399]
GVG aF, nF	Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen v 1. 11. 1998 [10. 8. 1377] bzw v 28. 6. 2015 [7. 4. 1394]	VollstrG	Gesetz über die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile v 16. 11. 1977 [1. 8. 1356]
JM	Justizministerium	ZGB	Zivilgesetzbuch v 8. 5. 1928 [18. 2. 1307] u 17. 2. u 12. 3. 1935 [28. 11. u 21. 12. 1313]
kath PSG	Religiöse Bestimmungen der katholischen Gemeinden im Iran v 27. 11. 1999 [6. 9. 1378]	zoroastr PSG	Verordnung über das Personalstatut der Zoroastrier im Iran v 17. 5. 2007 [27. 2. 1386]
KSchG 1975	Gesetz zum Schutze von Kindern ohne eine die Obhut ausübende Person v 20. 3. 1975 [29. 15. 1353]	ZPO	Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte (Zivilprozessordnung) v 9. 4. 2000 [21. 1. 1379]
KSchG 2013	Gesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ohne eine die Obhut ausübende Person [sarpasat] und von vernachlässigten Kindern und Jugendlichen v 2. 10. 2013 [10. 7. 1392]		
NAbk	Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien v 17. 2. 1929		
Nicht- schiihG	Gesetz über die Zulässigkeit der Berücksichtigung des Personalstatuts nichtschiihischer Iraner durch die Gerichte v 22. 7. 1933 [31. 4. 1312]		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Abgekürzt zitierte Literatur

Āl-e Kaḡbāf, Tābe'iyat dar irān va sāyer-e kešvarhā [Staatsangehörigkeit im Iran und anderen Ländern], Teheran 2010–2011 [1389]

Almāsī, Hoḡūq-e beyn ol-melal-e ḡoṣūšī [Internationales Privatrecht], Teheran 2003–2004 [1382]

Bāzgir, Qānūn-e madanī dar ā`ine-ye ārā-ye divān-e `ālī-ye kešvar [Das ZGB in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes] Bd I, 2. Aufl, Teheran 2001–2002 [1380] (zit: *Bāzgir*, Das ZGB in der Rechtsprechung des OGH I)

Divān-e `ālī-ye kešvar [OGH] (Hrsg), Mozākerāt va ārā`-ye hey`at-e `omūmī-ye divān-e `ālī-ye kešvar [Beratungen und Urteile des Plenums des iranischen Obersten Gerichtshofes] Bd I (1995–1996 [1374]), Teheran 2004–2005 [1383]; Bd V (1999–2000 [1378]), Teheran 2002–2003 [1381]; Bd X (2004–2005 [1383]), Teheran 2007–2008 [1386] (zit: OGH, Rechtsprechungssammlung I/V/X)

Īzadi-Fard et al, Velāyat dar nekāḡ-e bākere-ye rašīde [Die Ehevormundschaft für die erwachsene Jungfrau], Maḡalle-ye feqh va mabānī-ye hoḡūq-e eslāmī 44 (Frühling/Sommer 2011 [1390]), 11–33

Kātūziyān, Hoḡūq-e madanī – ḡānevāde [Zivilrecht –

Familienrecht] Bd I und II, 5. Aufl, Teheran 1999–2000 [1378] (zit: *Kātūziyān*, FR I/II)

Kātūziyān, Qānūn-e madanī dar naẓm-e ḡoḡūqī-ye konūnī [Kommentar zum ZGB], 57. Aufl, Teheran 2019–2020 [1398] (zit: *Kātūziyān*, Komm zu Art xx ZGB)

Kātūziyān, Hoḡūq-e madanī, amvāl va mālekiyat [Sachen- und Eigentumsrecht], 21. Aufl, Teheran 2008 [1387] (zit: *Kātūziyān*, EigentumsR)

Moḡaqqeḡ Dāmād, Barresi-ye feqhī-ye hoḡūq-e ḡānevāde, nekāḡ va enḡelāl-e ān [Erörterung des Familienrechts, der Eheschließung und ihrer Auflösung], 12. Aufl, Teheran 2005–2006 [1384]

Riyāsat-e ḡomḡūrī [Präsidentsamt], Majmū`e-ye qānūn-e madanī [Zivilrechtliche Gesetze], 8. Aufl, Teheran 2011–2012 [1390]

Šafā`i/Emāmī, Hoḡūq-e ḡānevāde [Familienrecht] Bd I, 11. Aufl, Teheran 2008–2009 [1387] und Bd II, 5. Aufl, Teheran 2011–2012 [1390] (zit: *Šafā`i/Emāmī*, FR I/II)

Šafā`i/Emāmī, Moḡtašar-e hoḡūq-e ḡānevāde [Kurzlehrbuch zum Familienrecht], 28. Aufl, Teheran 2011–2012 [1390] (zit: *Šafā`i/Emāmī*, Kurzlehrbuch zum FR)

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeit 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Inhaltliche Regelungen 12
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 20
 - 1. Verfassung der Islamischen Republik Iran 20
 - 2. Zivilgesetzbuch 21
 - 3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Kindern aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen Männern v 24.9.2006 24
 - 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Kindern aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen Männern v 24.9.2019 24
 - 5. Verordnung über die Verleihung der iranischen Staatsangehörigkeit an Kinder aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen Männern v 20.5.2020 25
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 29
 - A. Einführung 29
 - 1. Rechtsquellen 29
 - 2. Internationale Abkommen 33
 - 3. Internationales Privatrecht 34
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 37
 - 5. Personenrecht 41
 - 6. Eherecht 43
 - 7. Kindschaftsrecht 85
 - 8. Unterhalt 104
 - 9. Namensrecht 107
 - 10. Personenstandsrecht 108
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 109
 - 1. Verfassung der Islamischen Republik Iran 109
 - 2. Gesetz über die Eintragung von Angelegenheiten des Personenstands 110
 - 3. Gesetz über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken 114
 - 4. Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen aF 114
 - 5. Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen nF 115
 - 6. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit 115
 - 7. Gesetz über die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile 117
 - 8. Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte (Zivilprozessordnung) 118
 - 9. Zivilgesetzbuch 119
 - 10. Durchführungsverordnung zu Art 1082 ZGB v 3.5.1998 141
 - 11. Gesetz zum Schutze der Familie v 19.2.2013 141
 - 12. Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der Familie v 16.2.2015 149
 - 13. Gesetz zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ohne eine die Obhut ausübende Person [sarparast] und von vernachlässigten Kindern und Jugendlichen v 2.10.2013 150
 - 14. Gesetz über die geistige Reife von Kontrahenten v 4.9.1934 155
 - 15. Gesetz über die Embryonenspende an unfruchtbare Ehepaare v 20.7.2003 155
 - 16. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Embryonenspende an unfruchtbare Ehepaare v 9.3.2005 156

I. Vorbemerkungen

Der Begriff **Persien**, der nur exonym in europäischen Sprachen genutzt wird, hat keine Entsprechung im Persischen und wurde von den Griechen eingeführt. Er bezieht sich auf die heutige Provinz Fars, zu jener Zeit Pars, in der die Dynastien der Achämeniden (559–330 v Chr) und der Sassaniden (224–651 n Chr), die im 6. Jahrhundert v Chr ein erstes Großreich schufen, entstanden sind. Vom griechischen Begriff persis leitet sich weiterhin nur die Bezeichnung der Sprache ab, Farsi oder Persisch, die nach Grundsatz 15 Verf Amtssprache des heutigen Iran ist. Dabei ist zu beachten, dass Persisch von rund 85% der Iraner als Erst- oder Zweitsprache gesprochen wird. Etwa ein Viertel der Bevölkerung verwendet zudem andere, dem Farsi verwandte indogermanische Sprachen, wobei die größte Gruppe hiervon Kurdisch spricht. Persisch und Arabisch haben eine ähnliche Schrift, aber anders als das Arabische, das wie das Hebräische zu den semitischen Sprachen gezählt wird, gehört Persisch zum iranischen Zweig der indogermanischen Sprachfamilie. 1935 ordnete Reza Schah, der erste Schah der Pahlavi-Dynastie, an, dass auch in europäischen Sprachen das Land nur noch mit der Eigenbezeichnung Iran zu benennen sei, um eine sprachliche Übereinstimmung mit dem Persischen zu erreichen und der ethnischen Diversität des Landes Rechnung zu tragen. Seit 1979 lautet der amtliche Staatsname **Islamische Republik Iran**.

Der Iran hat eine Fläche von ca 1648 000 km². Die Zahl der Einwohner liegt bei rund 87,9 Mio¹. Seit einigen Jahrzehnten ist im Iran eine große Landflucht zu beobachten; etwa 75% der Gesamtbevölkerung lebt in den Städten oder ihrer unmittelbaren Umgebung. Auch die Einwohnerzahl der Hauptstadt und Metropolregion Teheran ist seit der letzten Erhebung aus dem Jahre 2011 von 12 auf etwa 13 Mio im Jahr 2016 angestiegen². Über die Hälfte der Einwohner des Iran bezeichnet sich als Perser (Fars), ein Fünftel als Aserbaidshaner, ein Sechstel als Kurden. Neben diesen großen Volksgruppen gibt es kleinere Gruppen, wie etwa Luren, Belutschen, Bakhtiaren, Qashqai, Turkmenen, Tadschiken und Araber, deren Zahl sich jedoch nicht genau bestimmen lässt. Rund 99,6% der Bevölkerung des Iran sind offiziellen Angaben nach muslimischen Glaubens. 90% hiervon sind Schiiten, 10% Sunniten³. 0,3% der Bevölkerung sind armenische Christen, die sich unter den Safawiden (1501–1722) im Iran angesiedelt haben⁴. Weitere religiöse Minderheiten bilden die Zoroastrier und die Juden. Der letzte Bericht des iranischen statistischen Zentrums, das alle fünf Jahre einen Zensus durchführt, von 2016 enthält folgende Zahlen: Ausgehend von einer Gesamtbevölkerungszahl von rund 80 Mio Einwohnern waren 2016 rund 78 Mio Muslime, 131 000 Christen, 10 000 Juden, 23 000 Zoroastrier, außerdem fallen rund 40 000 Menschen in die Rubrik »andere« und bei 125 000 Menschen wurde die Religion nicht angegeben.

¹ Stand 2021, *World Bank*, Population, total – Iran, Islamic Republic, <https://data.worldbank.org/country/IR> (letzter Zugriff: 1.6.2023).

² *Statistical Centre of Iran*, Table 1. Population Of The Country In Urban And Rural Areas, By Sex And Province, www.amar.org.ir/english/Population-and-Housing-Censuses/Census-2016-General-Results (letzter Zugriff: 28.2.2022).

³ *Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)*, Religiöse Minderheiten im Iran, www.igfm.de/die-religioesen-minderheiten-des-iran (letzter Zugriff: 28.2.2022).

⁴ Vgl *Iskandaryan*, The Armenian community in Iran: Issues and emigration, *Global Campus Human Rights Journal* 3 (2019), 127–140, 130.

Seit der sowjetischen Invasion in Afghanistan im Jahr 1979 leben viele afghanische Geflüchtete im Iran, auch wenn seit 1993 stetig Geflüchtete zurückgeführt worden sind. Nach dem Zensus von 2016 lebten neben rund 78 Mio iranischen Staatsangehörigen 1,5 Mio Afghanen, 34 500 Iraker, 14 300 Pakistaner und 713 Türken im Iran. Andere Staatsangehörige sind nicht einzeln erfasst und machen rund 20 000 Personen aus. Außerdem ist bei rund 105 000 Personen die Staatsangehörigkeit nicht zu ermitteln gewesen.

Der Iran folgt dem islamischen Sonnenkalender⁵. Der Kalender wurde am 31.3.1925 durch Parlamentsentscheid als amtlicher Kalender eingeführt. Die iranische **Zeitrechnung** beginnt im Jahre 622 nach Beginn der christlichen Zeitrechnung (gregorianischer Kalender), der sogenannten Hejra, dem Jahr der Flucht des Propheten Mohammed von Mekka nach Medina, folgt aber der zoroastrischen Tradition entsprechend dem Sonnenkalender. Seine Bezeichnung lautet daher heğrī-šamsī. Jahresbeginn ist die Frühlingstagundnachtgleiche, die regelmäßig auf den 20. oder 21.3. fällt (Nouruz).

Die **Verwaltung** ist in ihrer Struktur zentralistisch von der Hauptstadt Teheran her ausgestaltet. Iran ist in 30 Provinzen (ostān), 336 Verwaltungsbezirke (šahrestān) und 889 Distrikte (baḥš) aufgeteilt. Nach Grundsatz 103 Verf werden die den einzelnen Verwaltungseinheiten vorstehenden Personen nicht allein durch die Zentralregierung bestimmt. Allerdings müssen sie sich nach den vom Staat vorgegebenen Entscheidungen richten.

Die **moderne Rechtsgeschichte** des Iran setzt mit dem Übergang der Kadscharen zur Pahlavi-Dynastie ein, dh der Selbsterkennung Reza Schahs zum Monarchen 1925. Der schiitische Klerus hatte unter den Kadscharen weitreichende Autonomie in Rechtsprechung und Justizverwaltung genossen. Auf Basis der umfangreichen Quellen schiitischen Rechts fällten lokale Rechtsgelehrte Urteile in Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts sowie des Personalstatuts. Lediglich Fälle, die Verwaltungsfragen oder die öffentliche Sicherheit betrafen, unterlagen der staatlichen Gerichtsbarkeit, die durch Statthalter und Gouverneure ausgeübt wurde. Die europäischen Mächte (insbesondere Großbritannien und das Russische Reich), die im Iran ab 1828 kontinuierlich an Einfluss gewannen, waren nicht gewillt, sich diesem – ihrer Auffassung nach nicht ausreichend entwickelten – Rechtssystem zu unterwerfen, und sicherten sich vertraglich die Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Staatsangehörigen im Iran. Im Rahmen dieser sogenannten Kapitulationen garantierten die Kadscharen-Herrscher ausländischen Staatsbürgern Immunität und unterstellten sie der Jurisdiktion ihrer jeweiligen konsularischen Vertretungen. Anfang der 1900er Jahre hatte der wirtschaftliche Ausverkauf des Iran an britische und russische Investoren zu Protestbewegungen geführt. 1906 wurde die erste iranische Verfassung, mithin das erste kodifizierte Gesetz des Landes, erlassen. Diese Verfassung und das Ergänzende Verfassungsgesetz von 1907 ebneten den Weg zu einer konstitutionellen Monarchie und legten den Grundstein für ein säkulares Rechtssystem im Iran. Um das System der Kapitulationen außer Kraft zu setzen, veranlasste Reza Schah grundlegende Reformen im iranischen Rechtssystem und ordnete

⁵ In diesem Bericht werden Daten in iran Zeitrechnung in eckigen Klammern nach den Datenangaben in gregorianischer Zeitrechnung angegeben.

insbesondere die Kodifikation des (Zivil-)Rechts, einschließlich des Familien- und Erbrechts an. Ende der 1930er Jahre waren das Straf-, Zivil- und Handelsrecht, das Familien- und Erbrecht sowie die dazugehörigen Verfahrensrechte kodifiziert.

Das **iranische Zivilgesetzbuch** setzt sich aus insgesamt drei Büchern zusammen (1. Eigentum, 2. Personen, 3. Beweismittel), die zwischen 1928 und 1935 in Kraft traten. Es ist das Ergebnis weitreichender rechtsvergleichender Studien, bei dem die zivilrechtlichen Bestimmungen des schiitischen Rechts anhand des Aufbaus des französischen Code civil kodifiziert wurden. Das Familienrecht wurde im zweiten Teil des ZGB 1935 umfassend kodifiziert (Art 956–1256 ZGB). Die Regelungen umfassen das Personenrecht, das Ehe- und Eheaufhebungsrecht, das Kindschaftsrecht, die elterliche Sorge, die Abstammung und das Vormundschafts- und Betreuungsrecht.

Mohammad Reza Pahlavi setzte ab 1941 den säkularen Reformkurs seines Vaters fort: Wie schon die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen 1962 rief das 1967 erlassene Gesetz zum Schutze der Familie (FSchG) den Protest der religiösen Kräfte im Land hervor. Diese im Rahmen der »Weißen Revolution des Schahs und Volkes« eingeführten Gesetze hatten neben volkswirtschaftlichen Reformen die Aufhebung der ungleichen Behandlung zwischen den Geschlechtern und die Verbesserung des gesellschaftlichen und rechtlichen Status der Frau zum Ziel. Als eine der wichtigsten Neuerungen im Scheidungsrecht verbot das FSchG 1967 die außergerichtliche Scheidung durch den Mann. Zudem führte es einen Katalog konkreter Eheverfehlungen ein, die die Frau ihrem Scheidungsantrag zugrunde legen konnte. 1975 wurde das FSchG 1967 novelliert (FSchG 1975). Ziel der Familienschutzgesetze war in erster Linie die Stärkung der Rechte der Frauen und eine Annäherung des nationalen Rechts an die Standards internationaler Abkommen. Die Reformen der Familienschutzgesetze waren bahnbrechend. Obwohl nur einige Jahre später die Verfassung der Islamischen Republik Iran von 1979 eine islamische Republik postulierte und Art 4 Verf anordnete, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen in allen Rechtsbereichen mit den Grundsätzen des Islams vereinbar sein müssen, hielt auch die Islamische Republik an einigen wichtigen Wertungen der Familienschutzgesetze fest, insbesondere am Verbot der außergerichtlichen Scheidung. Auch beeinflussten die anderen Bestimmungen der Familienschutzgesetze die Praxis des Familienrechts nachhaltig: Die erweiterten Scheidungsgründe des Art 8 FSchG 1975 finden sich heute in den standardisierten iranischen Eheschließungsurkunden wieder.

Der Sturz Mohammad Reza Pahlavis im Januar 1979, die Rückkehr Ayatollah Khomeinis in den Iran aus seinem langjährigen Exil im Februar 1979 und der Erlass der im Dezember 1979 per Referendum angenommenen neuen Verfassung der Islamischen Republik markieren weitere Zäsuren in der Rechtsgeschichte des Iran. Während die zivilrechtlichen Kodifikationen, wie etwa das Zivilgesetzbuch von 1928–1935, lediglich überarbeitet wurden, aber im Grundsatz weiterhin Anwendung fanden, wurden im Bereich des Strafrechts neue Gesetze erlassen, die den Anforderungen der islamischen Strafrechtslehre Rechnung tragen sollten.

Mit der Revolution 1979 hat sich die **Staatsstruktur** und die **Rechtsordnung** grundlegend verändert. Die neue Verfassung geht auf die staatsrechtliche Theorie der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten (velāyat-e faqih) von Ayatollah Khomeini zurück.

Dieses im 19. Jahrhundert erstmals entwickelte Verfassungsprinzip wurde von Khomeini im irakischen Exil ausgearbeitet und konkretisiert. Es handelt sich um eine religiöse Mindermeinung innerhalb des schiitischen Klerus. Die mehrheitliche Meinung in der schiitischen Lehre geht vom **politischen Quietismus** oder auch vom quietistischen Islam aus. Dieser beschreibt jene Strömung der Schia, die eine aktive Beteiligung der Geistlichkeit in der Politik ablehnt. Der Quietismus sieht die Rolle der Geistlichkeit in einer die politische Führung beratenden Funktion, statt in der Übernahme von Führungspositionen. Khomeinis Doktrin hingegen betrachtete es als Pflicht der Geistlichkeit, in Abwesenheit und in Stellvertretung des 12. Imams eine **aktive Rolle im politischen Handeln** zu übernehmen.

Nach Khomeinis Staatstheorie ist der Islam in erster Linie ein göttliches Gesetz, welches innerhalb der islamischen Gesellschaft verwirklicht werden soll. Hierfür muss der Islam im Rahmen eines Staates institutionalisiert werden. Zentrale Aufgabe des Staates ist daher die Implementierung des islamischen Rechts. Die Leitung des Staates muss von einer Person ausgeübt werden, die die Erfahrung, das Wissen und die Fähigkeit besitzt, die göttlichen Gesetze zu erkennen, sie auszulegen und sie islamkonform anzuwenden. Diese Fähigkeit ist laut Khomeini einem auserwählten schiitischen Rechtsgelehrten bzw einer Gruppe auserwählter Rechtsgelehrter vorbehalten. Die Bestimmung dieser Persönlichkeit aus dem Stand der schiitischen Geistlichkeit kann nur durch auserwählte Vertreter des schiitischen Klerus erfolgen.

Diese Theorie hat die **Staatsform** der islamischen Republik Iran bedingt. Sie besteht aus theokratischen und demokratischen Elementen, wobei erstere überwiegen. Derzeit ist der religiöse Führer des Iran Ayatollah Ali Khamenei. Der religiöse Führer wird von einem Expertenrat (mağles-e ĥobregān) gewählt, der sich aus 86 schiitischen Geistlichen zusammensetzt, die ihrerseits vom Volk alle acht Jahre neu gewählt werden. Zuvor werden alle Kandidaten für den Expertenrat durch den sogenannten Wächterrat (šūrā-ye negahbān) auf Verfassungs- und Islamtreue überprüft.

Der religiöse Führer hat eine weitreichende Machtfülle. Alle wichtigen politischen Befugnisse obliegen ihm. Dabei entscheidet er oft allein oder er nimmt durch die Auswahl der Personen, die zur Entscheidung berufen sind, mittelbar Einfluss. Zu den Aufgaben, die der religiöse Führer unmittelbar wahrzunehmen hat, gehören unter anderem die Befehlsgewalt über die Streitkräfte, die Entscheidung über Krieg oder Frieden und die Festlegung der Richtlinien der Politik. Zudem ernennt er die sechs geistlichen der zwölf Mitglieder des Wächterrates, den Leiter der Justiz, den Leiter des staatlichen Rundfunks sowie die Oberkommandeure des vereinigten Generalstabs, der regulären Streitkräfte, der Ordnungskräfte und der Revolutionswächter.

Zuständig für die Überprüfung der Islamkonformität und Verfassungsgemäßheit aller Gesetze ist der Wächterrat. Dieser besteht aus einem Gremium von zwölf Personen, das sich wie folgt zusammensetzt: sechs vom religiösen Führer ernannte Mitglieder des Klerus (Geistliche) und sechs vom Parlament gewählte Juristen. Der Wahl der Juristen im Parlament geht jedoch eine Empfehlung durch den Leiter der Justiz voraus, der wiederum vom religiösen Führer ernannt wird. Die Aufgabe des Wächterrates besteht insbesondere darin, zu prüfen, ob die vom Parlament verabschiedeten Gesetze mit der Verfassung und den Grundsätzen des Islams vereinbar sind (Grundsatz 4 Verf).

Das aus 270 Abgeordneten bestehende Parlament (mağles-e šūrā-ye eslāmī) bereitet die Gesetze vor und muss sie sodann in ihrer vorläufigen Schlussfassung dem Wächterrat vorlegen. Über eine eventuelle Verfassungswidrigkeit entscheidet sodann das Plenum des Wächterrats mit Mehrheitsvotum. Es müssen also sieben der zwölf Mitglieder der Ansicht sein, dass eine Verfassungsverletzung vorliegt. Ist die Islamvereinbarkeit eines Gesetzentwurfes infrage gestellt, entscheidet indes nur eine Mehrheit der vom religiösen Führer eingesetzten sechs Geistlichen, mithin vier Mitglieder des Wächterrates (Grundsatz 96 Verf).

Zudem genehmigt der Wächterrat die Kandidatur der Personen, die sich für das Parlament, den Expertenrat und das Präsidentenamt aufstellen lassen wollen.

Die **gesetzgebende Gewalt** geht, vom Wächterrat kontrolliert, vom Parlament aus. Die Verfassung regelt das Wesentliche in den Grundsätzen 62–99 Verf. Aufgabe des Parlaments ist es, Gesetze vorzubereiten und zu erlassen. Kann es, aufgrund welcher Umstände auch immer, seiner Aufgabe nicht nachkommen, erlaubt Grundsatz 85 Abs 1 Verf dem Parlament, die Gesetzgebungsbefugnis auf einen internen Ausschuss zu übertragen. Zwar soll das Parlament die endgültige Fassung des Gesetzes selbst erlassen, wann dies aber zu erfolgen hat, ist nicht geregelt.

Der **rechtsprechenden Gewalt** steht ein oberster Richter (der Leiter der Justiz) vor, der durch den religiösen Führer ernannt wird (Grundsatz 157 Verf). Als wichtigster Mann in der Judikative steht dieser über dem Justizminister. Der Leiter der Justiz erlässt nach Grundsatz 158 Nr 2 Verf mit dem Islam konforme Verfahrensvorschriften. Nach Grundsatz 158 Nr 3 Verf ernannt er die Richter. Bei Nachweis eines Vergehens in einem dafür vorgesehenen Gerichtsverfahren ist der Leiter der Justiz befugt, die Richter abzusetzen (Grundsatz 158 Nr 3 iVm Grundsatz 164 Verf). Aufgabe der Judikative ist die Kontrolle der Exekutive und der Legislative. Zur Kontrolle der ausführenden Gewalt sind die Richter deshalb nach Grundsatz 170 Verf gehalten, Beschlüsse oder Verordnungen der zur Durchführung der Gesetze berufenen staatlichen Stellen nur dann anzuwenden, wenn sie den Grundsätzen des Islams entsprechen.

Die **ausführende Gewalt** kommt gemäß Grundsatz 113 Verf an erster Stelle dem religiösen Führer zu. Nur wenn dieser nicht ausdrücklich berufen ist, ist der Präsident befugt, das oberste ausführende Organ des Landes zu sein. Nach dem Staatsoberhaupt ist der Präsident, seit August 2021 Ebrahim Raisi, nach ausdrücklicher Regelung in Grundsatz 113 Verf der zweitwichtigste Mann im Staat. Er wird nach Grundsatz 114 Verf für vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl gewählt. Der Präsident muss nach Grundsatz 124 Verf die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch das Parlament erlassenen Gesetze zum Zwecke ihrer Durchführung unterzeichnen und den Verantwortlichen zugänglich machen. Er schlägt nach Grundsatz 133 Verf die Minister dem Parlament vor, die er jedoch nicht allein einsetzen kann. Die Minister gelten erst dann als ernannt, wenn sie das Vertrauen des Parlaments erhalten haben. Nach Grundsatz 136 Verf setzt der Präsident die Minister ab, überwacht die Aufgaben der Minister und hat nach Grundsatz 134 Verf dafür Sorge zu tragen, dass sich durch eine einheitliche Politik unter den einzelnen Entscheidungen der Minister ein Konsens finden lässt.

Nach Grundsatz 12 Verf ist der **zwölfers-schiitische Islam Staatsreligion**. Der Vielvölkerstaat Iran gewährt den **anerkannten religiösen Minderheiten** im Land Glaubensfreiheit. Zudem ist das Familien- und Erbrecht interreligiös gespalten. Nach Grundsatz 12 Verf unterstehen die Angehörigen der anderen islamischen Rechtsschulen sowie die der anerkannten Religionsgemeinschaften ihrem eigenen religiösen Familien- und Erbrecht. Die anerkannten Religionsgemeinschaften sind nach Grundsatz 13 Verf der Zoroastrismus, das Judentum und das Christentum. Diese Religionen werden anerkannt, ihre Angehörigen sind in ihrer Religionsausübung frei und können nach ihren religiösen Vorgaben ihre familien- und erbrechtlichen Verhältnisse gestalten. Die Angehörigen der Bahai-Religion werden nicht anerkannt. Sie fallen unter das auf schiitische Muslime anwendbare Familien- und Erbrecht.

Das Gerichtssystem Gemäß Art 10 ZPO sind die ordentlichen Zivilgerichte in allen Angelegenheiten, in denen es keine abdrängende Sonderzuweisung gibt, sachlich zuständig. Art 1 FSchG 2013 bestimmt die Errichtung von Familiengerichten als Fachgerichte in sämtlichen Gerichtsbezirken der Verwaltungsbezirke und der Distrikte. Art 2 FSchG 2013 bestimmt, dass die Familiengerichte als Kammern zu organisieren sind, bestehend aus einem vorsitzenden oder einem stellvertretenden Richter und einer »beratenden« Richterin. Dabei verfügt die Anmerkung zu Art 2 FSchG 2013 eine Frist von fünf Jahren, innerhalb derer sicherzustellen ist, dass Frauen als beratende Richterinnen in die Kammern aufgenommen werden. Für Richter am Familiengericht gilt zudem die Besonderheit, dass sie verheiratet sein und mindestens eine vierjährige Arbeitserfahrung als Richter nachweisen müssen (Art 3 FSchG 2013). Der Wortlaut des Artikels bezieht sich auf »Richter«, nicht »beratende Richter«, sodass davon auszugehen ist, dass nur die männlichen Richter die Voraussetzungen des Art 3 FSchG erfüllen müssen. In familienrechtlichen Verfahren besteht grundsätzlich keine Anwaltpflicht. Bei Erforderlichkeit oder bei gesetzlicher Pflicht zur anwaltlichen Vertretung kann durch das Gericht oder auf Antrag der vermögenslosen Partei dieser ein Anwalt zugewiesen werden (Art 5 FSchG 2013).

In die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte fallen gemäß Art 4 FSchG 2013 folgende Angelegenheiten: das Verlöbnis, das Eherecht, die Auflösung der Ehe, das Kindschaftsrecht, die Verschollenheit, die Embryonenspende und die Geschlechtsumwandlung.

Die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte richtet sich nach Art 12–15 FSchG 2013. Nach Art 12 FSchG 2013 ist für familienrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten unter Ehegatten das Gericht, in dessen Bezirk die Parteien ihren Wohnsitz haben, zuständig, außer wenn Streitgegenstand eine unbewegliche Brautgabe ist. Sind mehrere Gerichte angerufen worden, ist nach Art 13 FSchG 2013 dasjenige Gericht zuständig, das als Erstes angerufen wurde. Art 14 FSchG 2013 enthält eine Regelung für Auslandsiraner. Lebt danach einer der Ehepartner im Ausland, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Wohnsitz des im Iran Lebenden. Leben beide Ehepartner im Ausland und hat einer von ihnen einen vorübergehenden Wohnsitz im Iran, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem vorübergehenden Wohnsitz des Letzteren. Haben beide Ehepartner einen vorübergehenden Wohnsitz im Iran, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem vorübergehenden Wohnsitz der

Ehefrau. Hat ein Ehepartner einen iranischen Wohnsitz, ist das Gericht in Teheran örtlich zuständig.

Die Familiengerichte fungieren als Gerichte erster Instanz (Art 10 ZPO iVm Art 4 FSchG 2013). Art 32–34 FSchG 2013 sehen Rechtsmittelverfahren vor, in denen die Entscheidungen des Familiengerichts angegriffen werden können. Für die Registrierung der Eheschließung und ihrer Auflösung müssen die Rechtsmittelfristen abgelaufen sein. Als Gericht zweiter Instanz fungieren die Provinzgerichte (dādgāhhā-ye taḡdīd-nazar-e ostān); sie sind zuständig für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der ersten Instanzen. Der oberste Gerichtshof (divān-e ʿālī-ye kešvar) fungiert als dritte Instanz für Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweitinstanzlichen Gerichte (vgl Art 390 ZPO).

Die Anmerkung⁶ zu Art 4 FSchG 2013 unterstellt des Weiteren familien- (und erb-) rechtliche Streitigkeiten zwischen Angehörigen (anerkannter) nichtschiihtischer Religionsgemeinschaften dem Gesetz über die Zulässigkeit der Berücksichtigung des Personalstatuts nichtschiihtischer Iraner durch die Gerichte vom 22.7.1933 [31.4.1312] (NichtschiihtG) und dem Gesetz zur Bearbeitung von Klagen betreffend das Personalstatut und die religiöse Erziehung zoroastrischer, jüdischer und christlicher Iraner, erlassen vom Schlichtungsrat vom 24.6.1993 [3.4.1372] (NichtschiihtVerfG). Diese beiden Gesetze regeln indes keine verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten, sondern bestimmen, dass die iranischen Gerichte auf diese Personen deren religiöses Recht anzuwenden haben. Der zweite Satz der Anmerkung bestimmt zudem, dass die Entscheidungen der obersten Stellen dieser Religionsgemeinschaften von den Gerichten ohne Durchführung eines Verfahrens zu vollstrecken sind. Daraus folgt, dass nichtschiihtische Iraner entweder die iranischen (staatlichen) Familiengerichte anrufen können, die dann das jeweilige religiöse Recht der Beteiligten anwenden müssen, oder ihre eigenen Stellen, deren Entscheidungen dann von den staatlichen iranischen Gerichten durchgesetzt werden.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das iranische Staatsangehörigkeitsrecht stützt sich auf die Grundsätze 41 und 42 der Verfassung. Konkretisiert ist es in den Art 976–991 ZGB, dem Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Kindern aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen [bzw nichtiranischen¹] Männern, das 2006 erlassen und 2019 geändert wurde (im Folgenden: StAG 2019), sowie in der Verordnung über die Verleihung der iranischen Staatsangehörigkeit an Kinder aus Ehen zwischen iranischen Frauen und ausländischen Männern v 20.5.2020 (im Folgenden: VO 2020).

⁶ Anmerkungen [tābsareh] sind Teil des jeweiligen Gesetzesartikels.

¹ So nach der Namensänderung des G durch das ÄndG v 2019.